

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.2000

Geschäftszahl

2000/05/0015

Rechtssatz

Bezogen auf die Intention des § 6 Abs 1 Z 3 NÖ BauO 1996, der an das Naheverhältnis anknüpft, kann es in gleichheitskonformer Auslegung keinen Unterschied bedeuten, ob ein Grundstück als Grüngürtel oder als Grünland-Landwirtschaft ausgewiesen ist, weil es nicht auf die Ausweisung im Flächenwidmungsplan ankommt (zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die hier noch nicht anwendbare Novelle LGBI 8200-3). Dasselbe gilt auch für ein Grundstück, das von einem der zu bebauenden Grundstücke nur ca 10 m entfernt ist: Die dazwischen liegende Liegenschaft liegt im öffentlichen Gut und ist in Form einer Sackgasse ausgebildet. Dieser Grundstücksteil ist eine öffentliche Verkehrsfläche, da es auch in dieser Hinsicht nicht auf die Ausweisung im Flächenwidmungsplan als Grünland-Landwirtschaft ankommt.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2000/05/0016

2000/05/0017